
Richtlinien für Zertifikate und Fremdsprachenaufenthalte
Bachelorstudiengang Primarstufe

(Vom 1. Februar 2024)

Die Rektorin und der Prorektor Ausbildung der PHSZ,

gestützt auf § 20 des Studien- und Prüfungsreglements der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 22. Februar 2013

beschliessen:

§ 1 Vorbemerkung

Die Sprachniveaus A1, A2, B1, B2, C1 etc. beziehen sich auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

§ 2 Gegenstand

¹ Für den Studiengang Primarstufe ist das Studium mindestens einer Fremdsprache, entweder Englisch oder Französisch, obligatorisch. Es können beide Fremdsprachen studiert werden.

² Die Richtlinien Fremdsprachen beschreiben die Leistungen, die an der PHSZ absolviert, und die Sprachkompetenzen, die ausgewiesen werden müssen, um das Lehrdiplom zu erwerben mit der Berechtigung, die jeweilige Fremdsprache zu unterrichten.

³ Für die Anerkennung der in diesen Richtlinien beschriebenen Anforderungen, Leistungen und Anrechnungen ist das International Office der PHSZ zuständig.

§ 3 Sprachkompetenzen in der Fremdsprache zu Beginn des Studiums

¹ Zu Beginn des Studiums müssen die Sprachkompetenzen dem Sprachniveau B2 GER entsprechen. Zur Überprüfung wird bei Studienbeginn eine interne Sprachstandserhebung durchgeführt.

3.19

² Studierende, die ein anerkanntes Sprachzertifikat B2 vorlegen können, das nicht älter als fünf Jahre ist, sind von der internen Sprachstandserhebung befreit.

³ Studierende, die ein anerkanntes Sprachzertifikat C1 vorlegen können, welches nicht älter als sieben Jahre ist, sind von der internen Sprachstandserhebung befreit. Studierende, deren Sprachzertifikat C1 älter als sieben Jahre alt ist, absolvieren die interne Sprachstandserhebung. Sie gilt in diesem Fall als Standortbestimmung.

⁴ Studierende, die die Zulassungsprüfung Fremdsprache im Vorbereitungskurs bestanden haben, müssen die interne Sprachstandserhebung nicht absolvieren.

§ 4 Sprachkompetenzen in der Fremdsprache während des Studiums

¹ Studierende, die bei der internen Sprachstandserhebung die erforderliche Sprachkompetenz Niveau B2 nicht aufweisen, müssen diese bis spätestens Ende des zweiten Semesters erwerben und den internen B2-Aufbaukurs der PHSZ besuchen. Falls dieser obligatorische Kurs der PHSZ aus terminlichen Gründen nicht wahrgenommen werden kann, muss der Besuch eines externen Kurses nachgewiesen werden.

² Die interne Sprachstandserhebung kann am Ende des ersten Semesters wiederholt werden. Wer die Wiederholung der internen Sprachstandserhebung nicht besteht, muss das Sprachzertifikat B2 extern erwerben.

³ Das extern erworbene B2-Zertifikat muss bis spätestens 15. August vor dem 3. Semester auf der Kanzlei eingereicht sein. Andernfalls muss das Studium für mindestens ein Jahr unterbrochen werden und kann erst fortgesetzt werden, wenn ein externes Sprachzertifikat B2 vorliegt.

⁴ Studierenden, die trotz Nachweises eines anerkannten und gültigen Sprachzertifikats B2 GER oder C1 GER die interne Sprachstandserhebung zu Beginn des 1. Semesters nicht bestanden haben, wird der interne Sprachaufbaukurs empfohlen. Alternativ kann ein externer Kurs absolviert werden.

§ 5 Sprachkompetenzen in der Fremdsprache am Ende des Studiums

¹ Am Ende des Studiums muss in der studierten Fremdsprache ein anerkanntes Sprachzertifikat GER C1 vorliegen. Die anerkannten Sprachzertifikate sind unter § 6 aufgelistet.

² Das Lehrdiplom kann erst ausgestellt werden, wenn eines der anerkannten Sprachzertifikate vorliegt. Die Nachreichfrist für die Sprachzertifikate beträgt ab Studienbeginn sieben Jahre. Danach kann das Lehrdiplom nicht mehr ausgestellt werden.

§ 6 Übersicht anerkannte Sprachzertifikate für Englisch und Französisch

Sprache	Englisch		
	University of Cambridge	IELTS (Academic oder General Strand)	Pearson Test of English
Europäischer Referenzrahmen			
C1	Certificate in Advanced English (CAE) mit mind.180 Punkten oder First Certificate in English (FCE) mit 180+ Punkten	Band 7-8	Level 4
B2	First Certificate in English (FCE) mit mind. 160 Punkten	Band 5.5-6.5	Level 3

3.19

Sprache	Französisch		
Europäischer Referenzrahmen	CIEP Centre international d'études pédagogiques	AF Alliance Française	
C1	DALF C1	Diplôme Supérieure Langue et Culture Française: DSLCF	
B2	DELF B2	Diplôme de Langue Française: DL	

§ 7 **Aufnahme- und Abschlussanforderung im Erweiterten Aufnahmeverfahren**

¹ Zu Beginn des Vorbereitungskurses im Rahmen des Erweiterten Aufnahmeverfahrens wird ein Sprachniveau von mindestens GER B1 erwartet.

² Die Sprachkompetenz in der gewählten Zweitsprache auf Sprachniveau B2 GER muss bei der internen Zulassungsprüfung erfüllt sein.

³ Wer ein anerkanntes Sprachzertifikat auf Niveau B2 GER (vgl. §6) oder höher vorweist, das zu Beginn des Vorbereitungskurses nicht älter als vier Jahre alt ist, wird von der internen Zulassungsprüfung in der Zweitsprache dispensiert.

§ 8 **Regelung der Fremdsprachenaufenthalte**

¹ An der PHSZ werden folgende Fremdsprachenaufenthalte verlangt:

- Sprach- und Kulturaufenthalt
- Assistenzpraktikum Fremdsprache

² Für Studierenden ohne Vorleistungen gelten die Minimalanforderungen gemäss §9. Für Studierende mit Vorleistungen gilt §12.

§ 9 Sprach- und Kulturaufenthalt

¹ Der Sprach- und Kulturaufenthalt dient der sprachlichen Vertiefung und der Auseinandersetzung mit der Kultur des Gastlandes. Anerkannt werden namentlich Sprachkurse, Aufenthalt bei einer Gastfamilie, Arbeit oder Sozialpraktika. Rein touristische Aufenthalte werden nicht anerkannt.

² Der Sprach- und Kulturaufenthalt muss in einer der folgenden Sprachregionen durchgeführt werden:

- Für Englisch: UK, Irland, englischsprachige Regionen von Kanada, Südafrika, USA, Australien und Neuseeland.
- Für Französisch: französischsprachige Schweiz, Frankreich, französischsprachige Regionen von Belgien, Luxemburg und Kanada.

³ Für einen Sprach- und Kulturaufenthalt in Ländern, wo die Zielsprache lediglich die Amtssprache ist (z.B. Indien, Singapur) kann ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden.

⁴ Der Sprach- und Kulturaufenthalt kann vor dem Studium oder während des Studiums absolviert werden. Die Dauer variiert je nach Fächerkombination, wie folgt:

- Wenn im Studium nur eine Fremdsprache studiert wird, so dauert der Sprach- und Kulturaufenthalt (ohne Assistenzpraktikum Fremdsprachen) drei Wochen. Der Sprach- und Kulturaufenthalt kann nicht unterteilt werden.
- Wenn im Studium beide Fremdsprachen studiert werden, so dauert der Sprach- und Kulturaufenthalt (ohne Assistenzpraktikum Fremdsprachen) sowohl bei Englisch als auch bei Französisch zwei Wochen.

§ 10 Assistenzpraktikum Fremdsprachen

¹ Beim Assistenzpraktikum Fremdsprachen handelt es sich um ein dreiwöchiges Praktikum in einer Schulklasse im Sprachgebiet (z.B. Schulhospitation oder Lehrassistenz), das während des Studiums und in der Regel im Sprach- und Kulturraum der entsprechenden Sprache absolviert (siehe §9 Abs. 2) wird. Das Assistenzpraktikum Fremdsprachen kann nicht geteilt werden. Es ist Teil der Fremdsprachenausbildung an der PHSZ und muss in mindestens einer Fremdsprache absolviert werden.

3.19

² Das Assistenzpraktikum Fremdsprachen wird vom International Office der PHSZ organisiert. Alternativ kann selbständig ein Lehrassistentenpraktikum organisiert werden, dies in Absprache mit dem International Office. Die konkrete Ausgestaltung des Assistenzpraktikum Fremdsprachen richtet sich nach den Möglichkeiten vor Ort. Das International Office erteilt im Vorfeld die begleitend zu erfüllenden Aufgaben.

³ In den Assistenzpraktika Fremdsprachen beider Sprachen muss ein Sprachenportfolio erstellt werden. Für dieses sowie für den vollständigen Besuch des Assistenzpraktikums Fremdsprachen wird ein ECTS-Punkt erteilt.

§ 11 Anerkennung von Sprachaufenthalten

¹ Es ist möglich, einen Teil der Sprachaufenthalte bereits vor Studienbeginn zu absolvieren.

² Wenn beide Fremdsprachen belegt werden, so können folgende Anrechnungen vorgenommen werden:

- Erste Fremdsprache: Mindestens sechs Wochen Aufenthalt im Fremdsprachgebiet en bloc (die verlangten Fremdsprachenaufenthalte gelten damit in dieser Fremdsprache als erfüllt).
- Zweite Fremdsprache: Mindestens drei Wochen Sprach- und Kulturaufenthalt im Fremdsprachgebiet en bloc. Das Assistenzpraktikum Fremdsprache muss in einer der beiden Fremdsprachen während des Studiums geleistet werden.

³ Wenn nur eine Fremdsprache belegt wird, so kann der Sprach- und Kulturaufenthalt mit drei Wochen Dauer angerechnet werden, und es muss während des Studiums nur das Assistenzpraktikum Fremdsprachen absolviert werden.

⁴ Wenn im Rahmen des Studiums ein Mobilitätssemester an einer Partnerhochschule der PHSZ (gemäß Liste des International Office) absolviert wird, gilt folgendes:

- Hochschule im Fremdsprachgebiet: wird als Sprach- und Kulturaufenthalt (ohne Assistenzpraktikum Fremdsprachen) zu 100% anerkannt.
- Hochschule ausserhalb der Fremdsprachgebiete, aber mit komplett englisch- oder französischsprachigem Studienangebot oder bei Studium in

International Classes: wird als Sprach-Kulturaufenthalt Englisch (ohne Assistenzpraktikum Fremdsprachen) zu 100% anerkannt.

- Es kann «sur dossier» von der Leitung des International Office für die Fremdsprachenaufenthalte Englisch und Französisch entschieden werden, ob allenfalls das Gastsemester auch die Vorgaben des Assistenzpraktikum Fremdsprachen erfüllt und dieses nicht mehr absolviert werden muss.

§ 12 Anerkennung von Sprachaufenthalten

¹ Nachfolgend werden die Kriterien für die Anerkennung von Aufenthalten im Fremdsprachengebiet beim Studium einer Fremdsprache beschrieben. Gewisse Vorleistungen beim Studium werden „sur dossier“ beurteilt gemäss untenstehender Tabelle.

² Es wird jeweils ab Januar des Jahres, in welchem das Studium aufgenommen wird, zurückgerechnet.

1	Zweisprachigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - aufgewachsen im Zielsprachgebiet oder - aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebietes <ul style="list-style-type: none"> - mit der Zielsprache als Familiensprache, gesprochen von mindestens einem Erziehenden, und - mit regelmässigem Gebrauch der Sprache und - mit regelmässigem Kontakt zur Zielkultur: <p>→ <i>Es ist nur das dreiwöchige Assistenzpraktikum Fremdsprachen zu absolvieren.</i></p>
2	Mobilitätssemester während des Studiums	<p>Mobilitätssemester in Zielsprache während des Studiums an der PHSZ:</p> <p>→ <i>Es ist nur das dreiwöchige Assistenzpraktikum Fremdsprachen zu absolvieren.</i></p>

3.19

3	Vorgängiges Austauschjahr oder Mobilitätssemester	Studium, Austauschjahr oder Mobilitätssemester vorgängig im Sprachgebiet absolviert innerhalb der letzten 6 Jahre ab Studienbeginn: → <i>Es ist nur das dreiwöchige Assistenzpraktikum Fremdsprachen zu absolvieren.</i>
4	Sprachaufenthalt von mind. 3 Wochen	Aufenthalt innerhalb der letzten 6 Jahre ab Studienbeginn: → <i>Es ist nur das dreiwöchige Assistenzpraktikum Fremdsprachen zu absolvieren.</i> → Aufenthalte von mindestens sechs Wochen werden in Bezug auf das Assistenzpraktikum Fremdsprachen „sur dossier“ beurteilt.

§ 13 Anerkennung anderer Leistungen

Wurden vor Studienbeginn gleiche oder ähnliche Leistungen wie ein Assistenzpraktikum Fremdsprachen erbracht, kann ein Antrag auf Anerkennung bei der Leitung des International Office gestellt werden.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1. Februar 2024 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten werden die Richtlinien für Fremdsprachenaufenthalte und Zertifikate vom 24. Mai 2016 aufgehoben.

³ Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Primarstufe vor dem 1. Februar 2024 gestartet haben, gelten die bisherigen Richtlinien.
